

Präambel:

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft Frohlindes mit dem Mühlenteich stellt einen hohen Wert für das dörfliche Ortsbild dar, den es für alle Bürger zu erhalten und sorgsam zu pflegen gilt.

§ 1 Zweck der Bürgerinitiative und ihrer Vereinstätigkeit

Zweck der in Vereinsform organisierten Bürgerinitiative ist der gemeinsame Einsatz für die nachhaltige Wiederherstellung des Mühlenteichs und seine Erhaltung und Pflege, damit er seine Aufgabe als Naherholungszone und wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit seinem für den Stadtteil Frohlinde ortsteilprägenden Charakter wieder voll erfüllen kann. Der Verein will alle den Mühlenteich und sein Umfeld betreffenden Planungen und die Umsetzung kritisch-konstruktiv begleiten und fördern, insbesondere die Realisierung des Hochwasserschutzes auch in den Zu- und Abläufen des Teichs, die Auskoffierung und die Entsorgung der Altlasten zur Wiederherstellung einer guten Wasserqualität, künftige Verhinderung weiterer Verlandung und Versandung und die Erstellung eines Pflegewerks für den Teich und sein Umfeld.

Die Bürgerinitiative steht den Behörden als örtlicher Ansprechpartner und überparteiliche Interessenvertretung der Anwohner, Nachbarn und Freunde des Mühlenteichs zur Verfügung und sieht sich auch als Vermittler der Natur- und Umweltthematik für Interessierte und die nachwachsende Generation.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „***Bürgerinitiative - Rettet den Mühlenteich!***“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
3. Postanschrift des Vereins ist die Adresse des 1. Vorsitzenden

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll **nicht** in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (vgl. § 7 der Satzung).
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirksamkeit zum Anfang des nächsten Kalendermonats gültig.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 5) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund beendet werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden.
2. Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Ausgaben dürfen nur dem unmittelbaren Vereinszweck dienen.
4. Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen für Sachkosten dürfen nur angemessen geleistet werden.
5. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung (§ 8) einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die regelmäßig prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung berichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 7 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung).

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder (Abs.1) vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Aus der Mitgliederversammlung heraus werden außerdem zwei Beisitzende gewählt. Der Vorstand (Abs.1) und die Beisitzenden bilden den erweiterten Vorstand.

- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu jedweder Ausgabe über mehr als 1.000,- (m.W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - mindestens jährlich einmal und
 - nach Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands binnen 3 Monaten.
- Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand per Aushang oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung mit mindestens sieben anwesenden Mitgliedern.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung („Versammlungsleiter“) zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 8 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
- Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (gem. § 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7 der Satzung)
- Das Vereinsvermögen fällt im Liquidationsfall an den Verein „Ökoinsel Frohlinde e.V.“ oder eine andere örtliche Organisation gemäß Beschluss der Versammlung.